

# **CAS-Studiengang Ausbildungspfarrerinnen und Ausbildungspfarrrer / Theological Education**

## **Prüfungsrichtlinien für den CAS-Studiengang Ausbildungspfarrerinnen und Ausbildungspfarrrer / Theological Education**

### **Kontaktadressen:**

**Monika Garruchet**, Studienleitung

Universität Bern, Theologische Fakultät, KOPTA, Länggassstr. 51/Unitobler, 3012 Bern

Tel. +41 (0)31 684 32 23, [monika.garruchet@unibe.ch](mailto:monika.garruchet@unibe.ch), [www.kopta.unibe.ch](http://www.kopta.unibe.ch)

**Andreas Köhler-Andereggen**, Präsident Programmleitung

Universität Bern, Theologische Fakultät, KOPTA, Länggassstr. 51/Unitobler, 3012 Bern

Tel. +41 (0)31 684 35 67, [andreas.koehler@unibe.ch](mailto:andreas.koehler@unibe.ch), [www.kopta.unibe.ch](http://www.kopta.unibe.ch)

## 1. Grundlagen

Die vorliegenden Prüfungsrichtlinien für den **Abschluss des CAS-Studiengangs Ausbildungspfarrerinnen und Ausbildungspfarrer / Theological Education** sind von der Programmleitung aufgrund des totalrevidierten Studienreglements vom 14. Dezember 2023 erlassen worden. Sie treten zum 23. August 2024 in Kraft. Die Leitfäden für die formalen und inhaltlichen Anforderungen zur Erstellung einer CAS-Arbeit sind auf der Homepage [CAS Ausbildungspfarrerinnen und Ausbildungspfarrer](#) unter «Dokumente» abrufbar.

## 2. Voraussetzungen

Die CAS-Arbeit kann zu einem beliebigen Zeitpunkt des Studiengangs erarbeitet werden. Es wird empfohlen, sie in einer fortgeschrittenen Phase zu schreiben. Vor Beginn der Ausarbeitung ist eine Projektskizze von max. 2 Seiten Umfang mit der Studienleitung zu besprechen.

## 3. Verfassen der CAS-Arbeit

Es steht den Studierenden unter Wahrung aller Grundsätze der Selbständigkeit frei, methodische und fachliche Gesprächspartnerinnen beizuziehen. Die Grundsätze zu Umfang und Inhalt der Arbeit sind im Studienplan in Art. 12 festgehalten. Die Arbeit kann auch zu zweit oder zu mehreren verfasst werden; dabei muss der Arbeitsanteil individuell ausreichend hoch ausfallen und die Autorschaft der einzelnen Beteiligten ausweisbar bleiben.

Die Arbeit muss am Schluss die nachstehende, datierte und unterschriebene Erklärung enthalten: *„Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Sämtliche Elemente, die ich von einer Künstlichen Intelligenz übernommen habe, werden als solche deklariert, und es finden sich die genaue Bezeichnung der verwendeten Technologie sowie die Angabe der «Prompts», die ich dafür eingesetzt habe. Mir ist bekannt, dass andernfalls die Arbeit als nicht erfüllt bewertet wird und dass die Universitätsleitung zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Abschlusses berechtigt ist. Für die Zwecke der Begutachtung und der Überprüfung der Einhaltung der Selbstständigkeitserklärung bzw. der Reglemente betreffend Plagiate erteile ich der Universität Bern das Recht, die dazu erforderlichen Personendaten zu bearbeiten und Nutzungshandlungen vorzunehmen, insbesondere die schriftliche Arbeit zu vervielfältigen und dauerhaft in einer Datenbank zu speichern sowie diese zur Überprüfung von Arbeiten Dritter zu verwenden oder hierzu zur Verfügung zu stellen“.*<sup>1</sup>

## 4. Einreichen der CAS-Arbeit

Ist die CAS-Arbeit abgeschlossen, wird sie zur Bewertung in zwei Exemplaren, einem digitalen und einem in Papierformat (geheftet) an die Studienleitung geschickt. Bei Lern- und Lehrjournalen ist ggf. ein USB-Datenträger mit einem vokal aufgezeichneten Ausbildungsgespräch beizufügen.

## 5. Bewertung der CAS-Arbeit

Die Bewertung erfolgt durch zwei Prüfende, wovon in der Regel eine die Studienleiterin, das zweite Mitglied der Programmleitung oder durch diese beauftragt ist.

Die Bewertung der Arbeit richtet sich in formaler und inhaltlicher Hinsicht nach dem Leitfaden zum Verfassen einer CAS-Arbeit vom 19.11.2024. Beide Prüfende halten ihre grundlegenden Überlegungen und die abschliessende Bewertung in knapper Form schriftlich fest. Die Arbeit ist dann genügend, wenn sie von beiden Prüfenden, als genügend taxiert wird. Es werden keine Noten gesetzt.

Eine Bewertung hat innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung der Arbeit zu erfolgen. Das Ergebnis wird den Kandidierenden von der Studienleitung unter Beilage beider Kurzgutachten schriftlich mitgeteilt. Mit der Annahme der Arbeit kann die Anmeldung zum Abschluss-Kolloquium erfolgen.

<sup>1</sup> Reglement für den CAS-Studiengang Ausbildungspfarrerinnen und Ausbildungspfarrer / Theological Education Art.16 Abs. 3 vom 14.12. 2023.

[https://www.unibe.ch/unibe/portal/content/e977779/e987336/e987339/pane987365/e1563664/ReglementfurCASStudiengangAusbildungspfarrer\\_innenvom14Dezember2023\\_ger.pdf](https://www.unibe.ch/unibe/portal/content/e977779/e987336/e987339/pane987365/e1563664/ReglementfurCASStudiengangAusbildungspfarrer_innenvom14Dezember2023_ger.pdf) aufgerufen am 19.11.2024

Wird die Arbeit von einer oder von beiden prüfenden Personen als ungenügend eingestuft, kann sie im Verlauf von drei Monaten höchstens einmal überarbeitet und neuerlich eingereicht werden. Ist auch die überarbeitete Form ungenügend, ist die Zulassung zum Kolloquium nicht möglich.

## **6. Anmeldung zum Abschluss-Kolloquium**

Ist eine CAS-Arbeit als genügend bewertet worden, können sich Studierende unter Beilage aller nötigen Studienbestätigungen bei der Studienleitung zum Abschluss-Kolloquium anmelden. Die Leistungen, die zur Zulassung zum Abschlusskolloquium berechtigen, werden im Anschluss an die Module, den Projekttag und die Praxisgemeinschaft durch Unterschrift der jeweiligen Kursverantwortlichen bestätigt. Unabhängig vom Zeitpunkt der Einreichung einer CAS-Arbeit kann das Kolloquium erst nach Vorliegen sämtlicher Bestätigungen durchgeführt werden.

## **7. Das Abschluss-Kolloquium - Ort und Zeit**

Die Studienleitung bestimmt die Zusammensetzung des Prüfungsgremiums und lädt zum Kolloquium ein. Das Prüfungsgremium besteht aus mindestens drei Personen. Dazu gehören die Studienleitung und ein Mitglied der Programmleitung. Die dritte Person kann ein weiteres Mitglied der Programmleitung sein oder ein Experte/eine Expertin, der/die von der Studienleitung beauftragt ist. Die Studienleitung teilt den Kandidierenden die Zusammensetzung im Vorfeld mit.

Beim Festlegen des Prüfungstermins berücksichtigt die Studienleitung die zeitliche Verfügbarkeit der Kandidierenden und achtet zur Förderung des Austausches und der thematischen Breite darauf, nach Möglichkeit mehrere Kandidierende gleichzeitig einzuladen.

Das Kolloquium findet in Räumen der Universität Bern statt.

Als Hörende zum Kolloquium zugelassen sind Studierende und Dozierende des Studienganges sowie die Mitglieder der Programmleitung.

## **8. Das Abschluss-Kolloquium - Verlauf**

Die Prüfungsleitung obliegt der Studienleitung. Die Kandidierenden werden je einzeln geprüft; wurde eine Arbeit gemeinschaftlich verfasst, ist eine gemeinsame Prüfung unter Wahrung unterscheidbarer Anteile möglich.

Das jeweilige Kolloquium ist zweiteilig. Im ersten Teil präsentieren die Studierenden die wesentlichen Inhalte und Erträge ihrer Arbeit (10') und verteidigen sie im Anschluss daran gegenüber dem Prüfungsgremium und den Studierenden (20'). Daran schliesst sich ein Gesprächsdurchgang an, der eine konkrete Ausbildungssituation reflektiert und Grundsatzfragen aus dem Feld des Studiengangs und der Ausbildungsarbeit in den Blick nimmt (30').

In dieser Sequenz analysieren die Kandidierenden eine ihnen vorgelegte Ausbildungssituation und entwickeln eine mögliche Vorgehensweise für die ausbildende Person und reflektieren den Einfluss der gewählten Vorgehensweise auf den Lernprozess der Auszubildenden. Dabei sind sie auch fähig, alternative Vorgehensweisen zu skizzieren und ihre möglichen Konsequenzen abzuschätzen.

## **9. Das Abschluss-Kolloquium - Bewertung**

Das Prüfungsgremium protokolliert die Gesprächsverläufe in Stichworten und berät im Anschluss an alle Einzeldurchgänge über die Bewertung der Kolloquien. Bewertet werden bei der Präsentation der CAS-Arbeit: Aufbau, Inhalt und Methodik der Präsentation und bei der anschliessenden Befragung zur CAS-Arbeit: Kommunikationsfähigkeit, sowie Inhalt und Stringenz der Argumentation.

Bewertet wird bei der Reflexion einer Ausbildungssituation: Fähigkeit, eine Ausbildungssituation zu analysieren und mit Hilfe von ausbildungsdidaktischem Grundwissen Handlungsstrategien zu entwickeln, die dem Lernprozess der Auszubildenden förderlich sind.

Bestanden ist das Kolloquium dann, wenn die Mehrheit der Prüfenden mit nicht mehr als einer Gegenstimme dafür votiert; bei Stimmengleichheit entscheidet das Mitglied der Programmleitung mit Stichentscheid. Sind mehrere Mitglieder der Programmleitung im Prüfungsgremium

anwesend, bestimmt die Studienleitung zum Voraus, wer im Bedarfsfall den Stichentscheid hat.

### **10. Das Abschluss-Kolloquium - Wiederholung**

Ein als ungenügend bewertetes Kolloquium kann höchstens einmal wiederholt werden.

Die Prüfungsleitung orientiert die Kandidierenden über die festgestellten Defizite und signalisiert den Arbeitsbedarf.

Der Nachholtermin wird von der Studienleitung festgesetzt; die Programmleitung bestimmt die Zusammensetzung des Prüfungsgremiums.

Wird ein wiederholtes Kolloquium wiederum und gemäss den obigen Regeln als ungenügend taxiert, ist das Weiterbildungsstudium nicht bestanden.

### **11. Abschliessendes**

Unmittelbar im Anschluss an das bestandene Kolloquium händigt die Studienleitung den Absolvent:innen das Zertifikat der Universität Bern "Certificate of Advanced Studies in Theological Education, Universität Bern" (CAS ThE Unibe), sowie das Diploma Supplement aus und orientiert die Ausbildungsverantwortlichen der entsendenden Bildungssysteme schriftlich über die Ergebnisse der Kolloquien.

Die Studienleitung kann, vorbehaltlich der Zustimmung der jeweiligen Autor:innen, die CAS-Arbeiten erfolgreicher Absolvent:innen über die Homepage der KOPTA der Öffentlichkeit zugänglich machen.

Bern, 10. Dezember 2024

Für die Programmleitung

Andreas Köhler-Andereggen, Präsidium

Von der Programmleitung genehmigt am 10. Dezember 2024